

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Erweiterung der Artillerieschusslinie in Thun.

(Vom 4. Dezember 1879.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 14. Christmonat 1875 (Amtl. Samml. n. F. II, 47) bewilligte die hohe Bundesversammlung behufs Erweiterung der Schusslinie in Thun einen auf sechs Jahre gleichmäßig zu vertheilenden Kredit im Betrage von Fr. 420,000, womit im Ganzen 18 Liegenschaftsobjekte (worunter 6 Heimwesen) mit einem Flächeninhalte von beiläufig 180 Jucharten = 64 Hektaren und 80 Aren erworben wurden. Dem Erweiterungsprogramm gemäß kaufte die Eidgenossenschaft alles in der gefährdeten Zone herwärts dem Wahlenbach gelegene Land, mit Ausnahme drei kleiner Grundstücke, deren Erwerbung wegen der bis Ende 1878 darauf haftenden Servitutsverträge nicht dringlich schien. Ferner wurde die Amsoldingen - Thierachernstraße auf einer Länge von 1120 Metern verlegt und mit einer 4,8 Meter hohen und 700 Meter langen Schuzmauer versehen; deßgleichen mußten theils zum Schuz, theils zur Bequemlichkeit des Publikums zwei Verbindungswege auf dem nördlichen Theile der Mühlematt und über die Allmend erstellt werden. Endlich wurden die nothwendigen Signalvorrichtungen an verschiedenen hervorragenden Stellen angebracht.

Resümirend vertheilen sich die daherigen Ausgaben in abgerundeten Summen auf folgende Rubriken:

Landerwerbungen	Fr. 265,000
Straßen- und Schutzbauten	„ 120,000
Signalvorrichtungen nebst Telegraphenleitung	„ 5,000
Verschiedenes: Stipulationskosten, Entschädigungen etc.	„ 13,000
	<hr/>
Total	Fr. 403,000
Verbleibt eine Restanz von	„ 17,000
welche jedoch, wenigstens theilweise, zur Fortsetzung des über die Allmend führenden neuen Verbindungsweges zum Anschluß an die Steghaldenstraße in Anspruch genommen werden muß, gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages mit dem Stande Bern,	
	<hr/>
gleich der bewilligten Kreditsumme	Fr. 420,000

Kaum war diese abermalige, von einer Spezialkommission als genügend erachtete Erweiterung zum Abschluß gebracht, soweit nämlich dieselbe die gefährdete Zone in der Richtung des Uebeschi- und Amsoldingensee's betrifft, so gelangten neue Reklamationen wegen Einschlagen von Artilleriegeschossen an die Behörden; das Heimwesen des Jakob Hiltbrand bei Wahlen, in welches u. A. ein 15^{cm}Geschoß hinter dem Wohnhaus einschlug, mußte sofort käuflich erworben werden, und es ist diese Acquisition durch die unter'm 22. Juni 1878 erfolgte Kreditertheilung im Betrage von Fr. 70,045 (Amtl. Samml. n. F. III, 442) genehmigt worden; mit einer großen Zahl Schmittmoosbesizer, deren Eigenthum zwischen dem Wahlenbach und dem Uebeschisee liegt, und mit verschiedenen Privaten auf dem Blattimoos (Uebeschi) wurden vorläufig Servitutsverträge abgeschlossen. Andere unterließen wegen konstanter Gefährdung die Bearbeitung ihrer Liegenschaften und die Eidgenossenschaft mußte den entstandenen Schaden vergüten; der Eigenthümer der Blattizelg, welcher dermalen den Geschossen am meisten ausgesetzt sein mag, ist mit seiner zahlreichen Familie ausgezogen; sein Nachbar verweigerte für das laufende Jahr ebenfalls jeglichen Aufenthalt auf dem ihm angehörenden Grundstück, so daß der Ankauf beider Besizungen zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden war.

Die vom Militärdepartement niedergesetzte Fachkommission zur Untersuchung der verschiedenen Waffenplätze erstattete in Betreff desjenigen von Thun folgenden Bericht:

„Von Herrn Oberst Bleuler ist zuhanden der Kommission ein Schreiben eingegangen, in welchem derselbe die verschiedenen Uebelstände der jezigen Schußlinie hervorhebt und schließlich zu folgendem Resumé gelangt:

„1. Eine weitere Einschränkung der Scheiben-, resp. Geschütz-aufstellungen ist unmöglich.

„2. Verschiebung der beiden Grenzscheibchen am Scheibenrain mehr nach Südosten (somit käme die Schußlinie mehr von Nordost nach Südwest).

„3. Untersuchung, welche Servitute in Folge dieser Verschiebung könnten fallen gelassen werden.

„Das Präsidium ladet den Schießoffizier, Herrn Oberstlieutenant Schumacher, ein, sich ebenfalls auszusprechen über die nach den leztjährigen Erfahrungen nöthig erscheinenden Veränderungen und Verbesserungen auf dem Schießplatze Thun. Herr Oberstlieutenant Schumacher geht mit den Wünschen des Herrn Oberinstruktors einig, beweist an Hand der auf der Karte eingezeichneten Einschläge von Geschossen, die über den Scheibenrain gesprungen, daß dieselben sammt und sonders stark nach rechts abwichen und dieß ganz besonders, wenn auf der sog. Küherhüttenlinie geschossen wurde.

„Durch diese Rechtsabweichung wird aber gerade ein ziemlich stark mit Häusern besetzter Komplex beständiger Gefahr ausgesetzt; wenn auch einzelne Schüsse als ganz abnorm bezeichnet werden müssen, so dürfte sich die Kommission doch nicht verhehlen, daß dieser „gefährdete Raum“ bei Anwendung stärkerer Ladungen sich immer mehr erweitern würde. Wenn auch, wie hievor gewünscht worden, die Positionsartillerie nach dem Aarbergermoos verlegt würde, so müßte trotzdem auch für die Feldartillerie eine Schußlinie geschaffen werden, bei welcher sie wenigstens auf 2500 Meter schießen könnte und zwar nach vorangegangenem Manöver. Eine Verlängerung der bestehenden Linie ist aber unmöglich ohne zu große Gefährdung neuer Grundstücke. Aus dem Gesagten ist klar, daß einzig eine Verlegung der Schußlinie mehr nach links, resp. ein Verschieben des bisherigen Nullpunktes mehr nach Südosten, den Anforderungen entspricht. Dadurch kommt nämlich die Schußlinie vom jezigen Endpunkt der Schwäbislinie an der Bernstraße durch die Waldeke am Scheibenrain und tangirt das südliche Ufer des Uebeschi-sees.

„Grenze rechts: Franzosenkirchhof bis 100 Meter rechts vom südlichen Ufer des Uebeschi-sees (also durch den See.)

„Grenze links: Küherhütte bis 100 Meter links am südlichen Ufer des Uebeschi-Sees vorbeigehend (also zwischen dem Uebeschi- und Amsoldingen-See). Es muß hier bemerkt werden,

daß diese Schußlinie nicht ganz genau in der Mitte zwischen den beiden Grenzlinien liegt. Wollte man nun wirklich diese neue Linie voll und ganz ausnützen, so müßte die Straße Thun-Zollhaus verlegt und längs der Aare durchgeführt werden. Die Allee längs dieser Straße aber müßte rasirt werden. Daß dieses Projekt von enormen Kosten begleitet wäre, ist einleuchtend, und wird daher der Antrag gestellt, von einer Verlegung der genannten Straße Umgang zu nehmen, die Allee soweit nöthig zu lichten und die Straße jeweilen während des Schießens auf diesen Distanzen durch Barrieren zu sperren. Die in dieser Linie liegenden alten Erdwerke sind einzudeken, dagegen kann das neue Pulvermagazin ganz gut stehen bleiben. Auf diesem Wege erhielte man wenigstens vorläufig eine etwas bessere Schußlinie, die später nach vorwärts (nach Süden) verlängert werden kann durch Bodenankäufe jenseits des Uebeschi-Sees, in welchem Falle die Scheiben für Feldmunition dann bis an den Glütschbach geschoben werden könnten.

„Eine weitere Frage, die sich die Kommission stellt, ist die: Wie wird es sich in Zukunft beim Schießen auf dieser neuen Linie verhalten mit den weiter gehenden Geschossen?

„Nach den gemachten Erfahrungen muß als „permanent“ gefährdet angesehen werden ein Raum von 500 Meter Breite, rechts parallel laufend mit der mittleren Schußrichtung; durch obige Verschiebung der Linie kämen die Schüsse allerdings mehr ins offene, unbewohntere Terrain, noch lange aber nicht dergestalt, daß nicht immer noch einzelne Höfe bedroht erscheinen könnten, und wird daher untersucht, welche Parzellen angekauft oder mit welchen Grundbesitzern eventuell Servitutsverträge abgeschlossen werden sollen. Zu dieser Berathung wird Herr Oberförster Stauffer von Thun beigezogen, namentlich um Auskunft zu geben über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen und die allfällige Höhe des Kostenpunktes.

„Als das Rationellste wird einstimmig anerkannt sofortiger Ankauf des ganzen bedrohten Gebietes, mit andern Worten der nachstehenden Parzellen:

„Thuner Bürgerlööser, Zelgligt der Einwohnergemeinde Thun, E. Mühlethaler, Lehrer, Waldekstük von Wittwe Amacher, Gebrüder Graf und Friedrich Urfer. Sämmtliche auf dem Plane numerirten Stüke, mit Ausnahme von Nr. 79 und 80, als schon gekauft, und Nr. 95/96, die man als außer der „Zone“ liegend weglassen könnte. Ferner Haus und Scheune von Bähler, Christian, in Spengeli, das Blattimoos, sowie endlich das Gebiet vom Uebeschi-See bis zu „Höfe“. Die ersten beiden Abschnitte: Thuner Bürger-

löser und Zelgligt der Einwohnergemeinde sind zum Ankaufspreis offirt.

„Es dürfte nun wohl eine geraume Zeit vergehen, bis mit all' den einzelnen Besitzern unterhandelt und abgemacht wäre; außerdem erklärt Oberförster Stauffer, daß eine große Zahl derselben sich mit Servitutsverträgen begnügen werde. Dagegen sind nachstehende Eigenthümer fest entschlossen, in keine andern Unterhandlungen einzugehen, als direkt um Verkauf:

„Indermühle, Samuel, Wagner, in Eggen;

„Rupp, Friedrich, von Uebeschi (mit diesem wird unterhandelt);

„Wenger, Christian, Wirth, in Thierachern.

„Nach erschöpfender Diskussion, und nachdem die Kommission sich selbst an Ort und Stelle begeben und die einzelnen Parzellen in Augenschein genommen hat, beschließt dieselbe, in Sachen des Waffenplazes Thun dem tit. Militärdepartement vorzuschlagen:

„1) Die Schußlinie wird verlegt in oben angedeuteter Weise:

„Endpunkt der bisherigen Schwäbislinie-Waldeke Scheibenrain-südliches Ufer des Uebeschi-See mit den links und rechts angeführten Grenzen und unter Fallenlassen der bisherigen Küherhüttelinie.

„Sperrung der Straße Thun-Zollhaus durch Barrieren, Lichtung der Allee und Eindekung der im Wege stehenden Erdwerke.

„2) **Prinzipiell Ankauf** des ganzen gefährdeten Gebietes durch Expropriation der verschiedenen Parzellen durch eidg. Schärer. Da dies für das kommende Jahr nicht mehr möglich ist, wird **dringend** empfohlen:

„a. Sofortiger Ankauf der Thuner Bürgerlöser, des Zelgligtes der Einwohnergemeinde Thun, der Liegenschaften von Indermühle, Samuel, Wagner, in Eggen, von Rupp, Friedrich, von Uebeschi, und Wenger, Christian, Wirth, in Thierachern;

„b. Erneuerung der Servitute auf den übrigen oben genannten Parzellen auf zwei Jahre, und werden dann wohl die eint und andern Stüke ganz fallen gelassen werden können, wenn die Geschosse auf der neuen Linie nicht mehr so stark abweichen;

„c. betreffs Ankauf des Gebietes zwischen Uebeschi-See und Höfe dieses Jahr noch zu warten und zu beobachten, ob und wie viel Geschosse in diesen Abschnitt fallen.

„Schließlich betont die Kommission ausdrücklich, daß „Ankauf“ das einzige Mittel ist, um endlich zu einem Ziele zu gelangen.“

Bei dieser Sachlage, welche sich indessen seit Abfassung des Berichtes in einigen Punkten verändert hat, fand sich der Bundesrath in die Nothwendigkeit versetzt, außer den beiden bereits hievor erwähnten zwei Besitzungen fünf fernere Grundstücke, theils exploitirbares Moosland, käuflich zu erwerben, nämlich: 3 Grundstücke hinter'm Hasleholz, im Maß von zusammen 2 Hektaren 95 Aren = 8 Jucharten 8000 Quadratfuß, Kaufpreis Fr. 18,000. Ferner die auf der Karte mit Nr. 76, 77 und 81 bezeichneten Besitzungen im Maß von 3 Hektaren 86 Aren = 10 Jucharten 30,000 Quadratfuß, Kaufpreis Fr. 27,000. Hierin ist ein am Glütschbach gelegenes Stük Wald begriffen, welches im übrigen Besitzthume der Eidgenossenschaft liegt.“

Die im Eingange der gegenwärtigen Botschaft genannten zwei Besitzungen, worunter ein Wohnhaus mit Scheune begriffen ist, halten zusammen 7 Hektaren 56 Aren = 21 Jucharten, und der Kaufpreis beträgt Fr. 46,000, in welcher Summe auch die dem einten Verkäufer schuldige Inkonvenienzentschädigung wegen nothgedrungenen plötzlichen Verlassens seiner Wohnung enthalten ist.

Die für unerläßliche Besizeserwerbungen ausgelegte Summe beziffert sich im Ganzen mit Fr. 91,000; dagegen ist die Eidgenossenschaft Eigenthümerin eines Wohnhauses mit Scheune und 14 Hektaren 37 Aren = 39 Jucharten 38,000 Quadratfuß Land, welches voraussichtlich 2—2½ % des darauf verwendeten Kapitals abwerfen wird. Ein höherer Zinsertrag darf allerdings nicht erwartet werden, da die Bewirthschaftung des Bodens wegen dessen gefährdeter Lage mit vermehrten Kosten verbunden und derselbe durchschnittlich nur von mittlerer Beschaffenheit ist.

Die weitem in der gefährdeten Zone der Schußlinie zu machenden Erwerbungen beziehen sich auf Grundstücke, welche zwischen dem Wahlenbach und dem Uebeschi-See liegen, vorab die Grundstücke im Schmittmoos, sowie diejenigen im Plane mit Nr. 82 und 83 bezeichneten. Diese letztern messen 3 Hektaren 60 Aren = 10 Jucharten, während die Größe der 80 Parzellen (Loose) des Schmittmooses etwa 16 Hektaren erreicht. Mit einem Theil der Grundbesizer bestehen zur Zeit allerdings noch Servitutverträge, andere verweigern entschieden die Eingehung derartiger Abkommen,

so daß bei der weitgehenden Parzellirung und mißlichen Konfiguration der Grundstücke im Interesse einer ordentlichen Bewirthschaftung die Erwerbung des ganzen Komplexes in Aussicht genommen werden muß.

Als ein zur Erweiterung der Artillerieschußlinie unumgänglich notwendiges Terrain endlich wird von der Militärkommission ein an der Südgrenze des Exerzierfeldes liegendes Besizthum der Bürgergemeinde Thun und das sogenannte „Zelgli“ bezeichnet und zwar in einer Ausdehnung von beiläufig 22 Hektaren = 61 Jucharten, indem bei Anwendung größerer Schußdistanzen hier Gefährdungen aller Art eintreten. Ob für diese Erwerbungen der Weg der Expropriation — wie die Militärkommission vorschlägt — oder derjenige der außergerichtlichen Verständigung betreten werden soll, müssen wir nun je nach Maßgabe der sich darbietenden Verhältnisse vorbehalten.

Bezüglich des Ertrages der zwischen dem Wahlenbach und dem Uebeschi-See liegenden Grundstücke und des an die Allmend grenzenden, der Bürger- und Einwohnergemeinde Thun gehörenden Landkomplexes darf ebenfalls, wie für die bereits erfolgten Acquisitionen im Betrage von Fr. 91,000, eine 2—2½ %ige Kapitalverzinsung angenommen werden. Die Kosten der abermaligen Schußlinieerweiterung auf der Thun-Allmend beziffern sich nach den vorstehenden Angaben wie folgt:

1) Für bereits angekaufte Grundstücke, deren Erwerbung nicht verschoben werden dürfte, 14 Hektaren 37 Aren	Fr. 91,000
2) Für die speziell aufgezählten Erwerbungen zwischen dem Wahlenbach und dem Uebeschi-See das Land der Bürgergemeinde Thun und das Zelgli, incl. Handänderungsgebühren, andere Erwerbungskosten und Unvorhergesehenes	„ 184,000
	Summa Fr. 275,000

Mit diesen Ankäufen wird das in der gefährdeten Zone der Schußlinie gelegene Besizthum bis zum Uebeschi-See, da für alles nicht erworbene Land Servitutsverträge bis zum Jahre 1884 bestehen, schadlos gestellt, und es sollen die Klagen und Reklamationen wegen Beeinträchtigung des Eigenthums unterbleiben können, namentlich wenn von Seite der Militärschulen beim Artillerieschießen mit der nöthigen Vorsicht operirt wird und die Vorschriften über Aufstellung der Geschütze und der Scheiben gehörig beachtet werden. Die gekauften und noch zu kaufenden

Liegenschaften erheischen zwar im Verhältniß zu ihrem Flächeninhalt ein großes Kapital; allein die laufenden Preise dürfen hier nicht in Betracht fallen, da die Abtretung nicht freiwillig geschieht. Mancher Verkäufer hätte trotz des hohen Verkaufspreises lieber sein Besizthum behalten, da mit dessen Veräußerung mitunter kostspielige Inkonvenienzen verbunden sind, die den erzielten Erlös namhaft schmälern. Sicher ist, daß bei Anwendung des Expropriationsverfahrens der Eidgenossenschaft keine Ersparniß erwachsen wäre, sondern, nach den bekannten Vorgängen zu schließen, eher das Gegentheil eingetreten sein würde.

Was nun den erforderlichen Kredit von Fr. 275,000 betrifft, so hegt der Bundesrath die Ansicht, daß diese Summe ebenfalls in Quoten von Fr. 70,000 in's Budget aufzunehmen und also auf 4 Jahre zu vertheilen sei. Der im Jahre 1875 zum nämlichen Zwecke bewilligte Kredit von Fr. 420,000 wird mit dem künftigen Jahre amortisirt sein. Im Jahre 1881 kommt sodann die für die Hiltbrand-Besizung bewilligte Summe von Fr. 70,045 an die Reihe. Von 1882—1885 würde der in Rede stehende neue Kredit von Fr. 275,000 getilgt und auf diese Weise die Artillerie-Schußlinie in Thun ohne Mehrbelastung des Budget in der angedeuteten Weise erweitert.

Auf vorstehende Auseinandersezungen gestützt beehrt sich der Bundesrath, den hohen gesetzgebenden Räthen nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend
Erweiterung der Artillerie-Schusslinie in Thun.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
4. Dezember 1879,

beschließt:

Art. 1. Dem Bundesrathe wird zur Erweiterung der Artillerie-Schußlinie des Waffenplatzes in Thun ein Kredit von Fr. 275,000 bewilligt.

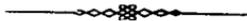
Art. 2. Diese Summe ist in folgenden Raten auf das Budget zu nehmen und zu verrechnen:

1882	Fr.	70,000
1883	„	70,000
1884	„	70,000
1885	„	65,000

Fr. 275,000

Art. 3. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, diese Summe behufs Abzahlung der angekauften Liegenschaften vorschußweise aus der Bundeskasse zu erheben.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Erweiterung der Artillerieschusslinie in Thun. (Vom 4. Dezember 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1879
Date	
Data	
Seite	1093-1101
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 528

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.